

Verordnung

zum Schutz von zehn Naturdenkmalen im Landkreis Gießen

Gemäß §§ 28 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) sowie § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG, BGBl. I S. 2816) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. S. 212), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Eigentümer und der Nutzungsberechtigten nach § 12 Abs. 3 HAGBNatSchG sowie der Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten zehn punktuellen oder flächigen Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzgegenstand

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur mit ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit zu erhalten.
- (2) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:140.000 mit aus der Legende ersichtlichen Symbolen gekennzeichnet (Anlage 2).
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf die jeweilige Einzelschöpfung der Natur einschließlich ihrer Umgebung (Schutzfläche). Für Bäume gilt als Schutzfläche grundsätzlich die Kreisfläche mit dem Baumstamm als Mittelpunkt und einem Radius, der der Baumhöhe entspricht. Bei flächenhaften Objekten ist die Grenze der Schutzfläche jeweils durch eine helle Linie auf den Detailkarten im Maßstab 1:1.000 gekennzeichnet (Anlage 3).
- (4) Die Übersichts- und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Untere Naturschutzbehörde, Riversplatz 1-9, Gebäude E, 35394 Gießen, archivarisches verwahrt. Interessenten können sie dort während der Dienststunden einsehen.
- (5) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Gebote

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat Schäden oder Beschädigungen, die offenkundig nachteilige Folgen für das Naturdenkmal bewirken, unverzüglich dem Landkreis Gießen, Untere Naturschutzbehörde zu melden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmale ist verboten.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind darüber hinaus alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.
- Handlungen im Sinne des § 28 Abs. 2 BNatSchG sind insbesondere:
1. Teile eines Naturdenkmals zu entnehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 2. die Bodengestalt und bzw. oder -oberfläche der zugeordneten Schutzfläche zu verändern, zu befestigen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. das Wachstum beeinträchtigende Stoffe oder Flüssigkeiten in das Erdreich innerhalb der Schutzfläche einzubringen oder im Wurzelbereich zu verwenden;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens innerhalb der Schutzfläche zu beeinträchtigen;
 5. innerhalb der Schutzfläche zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen;
 6. Inschriften, Plakate, Leuchten, Schaukeln, Seile, Drähte, Bild- oder Schrifttafeln an Bestandteile des Naturdenkmals anzubringen oder aufzustellen;
 7. den Gehölzen Äste zu entnehmen oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 8. das Naturdenkmal zu besteigen, die zugeordnete Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge zu parken. Hiervon ausgenommen ist der jeweilige Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten;
 9. im Abstand von weniger als 20 m zur zugeordneten Schutzfläche des Naturdenkmals Feuer anzuzünden oder jedwede Art von Grillgeräten zu betreiben;
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.
- (3) Von den Verboten des Absatzes 2 dieser Verordnung ausgenommen bleiben unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18) versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Gebote nach § 3 dieser Verordnung handelt,
2. den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt ohne gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung dazu ermächtigt zu sein.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf/Lda, den 12. November 2012

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
– Untere Naturschutzbehörde –

Anita S c h n e i d e r
Landrätin

Dr. Christiane S c h m a h l
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete